

**Norddeutscher Implantologie Club**  
**NIC – seit 1995**

Satzung

Fassung gemäß MGV 14.02.2001

§1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Norddeutscher Implantologie Club e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg-Harburg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der kollegiale Austausch im Bereich der implantologischen Therapie und Fortbildung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

a) regelmäßige Fortbildungsveranstaltung

b) Einbeziehung der an der Herstellung und Entwicklung von Implantaten beteiligten Industriefirmen.

c) Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Fachgesellschaften der Implantologie und den Hochschulen

d) Information der Allgemeinheit durch Veröffentlichungen über neue zahnmedizinische Therapien.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabeordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verhältnismäßigkeit der Vergütungshöhe entscheidet der Vorstand, er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die keine Beiträge zu zahlen brauchen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären is.
  - c) durch Ausschluss wegen eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, der vom Vorstand mit mindestens vier Stimmen zu beschließen ist.

### §4

#### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §5

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Versammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit sich nichts anderes aus der Satzung ergibt. Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.
7. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, jedoch können sie auf Antrag geheim erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

## §6

### Vorstand

1. der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Referenten für Organisation
  - d) dem Schatzmeister
  - e) einem Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.
3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem Stellv. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenabrechnung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung
7. Der Verein kann zur Wahrnehmung der verwaltungstechnischen Angelegenheiten einen Geschäftsführer einsetzen.

## 8. Wahl des Vorstandes

1. Zum Vorsitzenden wurde Dr. Dr. Werner Stermann vorgeschlagen. Es erfolgte einstimmige Wahl von Dr. Dr. Werner Stermann, geb. 16.09.1944, Anschrift Lüneburger Straße 15, 21073 Hamburg, durch Hanzeichen.
2. Zum Stellvertretenden Vorsitzenden wurde Dr. Dr. Götz Ehmann vorgeschlagen. Es erfolgte die einstimmige Wahl von Dr. Dr. Götz Ehmann, geb. 14.09.1939, Anschrift Bondenwald 21, 22453 Hamburg, durch Handzeichen.
3. Zum Referenten für Organisation wurde Dr. Peter Henriot vorgeschlagen. Es erfolgte die einstimmige Wahl von Dr. Peter Henriot, geb. 15.02.1946, Anschrift Hempberg 1, 22484 Norderstedt, durch Handzeichen.
4. Zum Schatzmeister wurde Dr. Hajo Dettmann vorgeschlagen. Es erfolgte die einstimmige Wahl von Dr. Hajo Dettmann, geb. 05.01.1949, Anschrift Abendsrothweg 60, 20251 Hamburg, durch Handzeichen.
5. Zum Beisitzer wurde Dr. Arne Reiswig vorgeschlagen. Es erfolgte die einstimmige Wahl von Dr. Arne Reiswig, geb. 28.11.1964, Anschrift Cuxhavener Straße 133 D, 21614 Buxtehude-Neukloster, durch Handzeichen.

## §7

### Auflösung

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Deutsche Kinderkrebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 14.02.2001

Gez. Dr. Dr. W. Stermann, 1. Vorsitzender

Hinzufügung des letzten Teilsatzes wegen Gemeinnützigkeit, Juni 2001.  
Hinzufügung Wahl des Vorstandes, Oktober 2001.

Die Satzung vom 14.02.2001 ist am 17.12.2001 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Für das Amtsgericht Abt. 69 Frölich Justizangestellte Urkundsbeamter der Geschäftsstelle